

Abg. Stauf.
Vizepräsident Streit.
Abg. Ströbel.

Abg. Sünberhauf.
• Temper.
• Uble.

Mit Nein antworten:

Abg. Walter.
• Dr. Wigard.
• Belleville.
• Braun.
• Esche.
• Hauffe.
• Dr. Heine.
• Heinrich (Borna).
• Kbert.
• Körner.

Abg. Krüger.
• Dr. Leistner.
• Ludwig.
• Mannsfeld.
• Mischler.
• Näser.
• Ploß.
• Sachse.
• Schulze (Rnehlen).

Es ist der Antrag mit 52 gegen 19 Stimmen angenommen.

„Will die Kammer hiernach die Petition des Advocaten Schenk für erledigt erklären?“

Einstimmig.

„Will dieselbe diesen Antrag mit dem Ersuchen des ebenmäßigen Beitritts an die Erste Kammer abgeben?“

Einstimmig.

Wir gehen jetzt zum letzten Gegenstande der Tagesordnung über, zum mündlichen Bericht der außerordentlichen Deputation über den Antrag der Abgg. Ackermann und Genossen, einige Abänderungen der Landtags-Ordnung betreffend. — Herr Abg. Dr. Wigard wird der Kammer Vortrag erstatten.

(Den Antrag nebst Motiven siehe L. R. II. R. S. 215 flg. Reg.-Nr. 175.)

Referent Dr. Wigard: Meine Herren! Die Abgg. Ackermann und Genossen haben zwei Anträge in Bezug auf die Normativbestimmungen zur Beschleunigung des Geschäftsganges eingebracht. Der eine Antrag bezieht sich auf die selbständigen Anträge und der andere auf die Amendements. Der erste Antrag lautet so:

„Alle selbständigen Anträge von Kammermitgliedern (§ 105 der Landtags-Ordnung) müssen zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer gebracht werden.“

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der Antrag eingegangen war zu einer Zeit, wo die Einrichtung noch nicht ins Leben getreten war, wornach selbständige Anträge ohnedies uns gedruckt zugehen. Die Deputation hatte also geglaubt, diesen Antrag hierdurch eigentlich für erledigt erachten zu können; im Allgemeinen demselben insofern aber beitreten zu sollen, daß diese Einrichtung auch künftighin stattfinde.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„ob sie demgemäß beschließt, diesen Punkt 1 zwar für erledigt zu erklären, jedoch unter der Voraussetzung, daß mit dem Druck der selbständigen Anträge wie zeither fortgeföhren werde?“

Einstimmig.

Referent Dr. Wigard: Der zweite Punkt betrifft nun aber Amendements und lautet so:

„Abänderungsvorschläge (§ 69 der Landtags-Ordnung) und Antrag auf motivirte Tagesordnung müssen, dafern sie der Kammer nicht gedruckt vorgelegen haben, insofern sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals, jedoch ohne Discussion, zur Abstimmung gebracht werden. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der der Kammer nach § 6 der provisorisch angenommenen Normativbestimmungen vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen, so bedarf es eines besondern Abdrucks derselben nicht. Es muß jedoch in diesem Falle der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche der Kammer noch nicht vorgelegen haben.“

Dieser Antrag will nämlich bezwecken, meine Herren, daß in Bezug auf solche Amendements, welche ungedruckt eingehen, sei es vor oder während einer Sitzung, welche vielleicht im Vorlesen doch nicht vollständig und richtig ihrem Inhalte nach aufgefaßt werden, dadurch einem Mißverständnisse vorgebeugt werde, daß, wenn sie bei der Vorberathung nicht zum Druck gelangt sind und über sie abgestimmt wird, sie nachher noch zum Druck gelangen und den Kammermitgliedern gedruckt vorgelegt werden müssen, wornach erst eine zweite Abstimmung über sie erfolgt, so daß hierbei für Jeden die Möglichkeit, seine Abstimmung mit seiner Ueberzeugung in Einklang zu bringen, gegeben wird. Es ist dies ein Vorschlag, der aus § 47 der Reichstagsordnung entlehnt ist. In § 47 derselben heißt es so:

„Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Discussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Commissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind.“

Dieses würde bei uns in Wegfall kommen.

„Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellung (§ 59), so bedarf es eines besondern Abdrucks derselben nicht. In diesem Falle muß jedoch der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben.“